



Ligastatut

Version: 6.6.2018

1. Allgemeines

Die AK30-Liga Damen, die AK30-Liga Herren, die AK50-Liga Damen, die AK50-Liga Herren, die AK65-Liga Herren sind Einrichtungen des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V..

Die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen dieser Ligen Beteiligten ergeben sich aus der Satzung des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., den Wettspielbedingungen des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und den Ausschreibungen sowie den nachfolgenden Bedingungen.

Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) des DGV. Die Wettspiele werden nach dem DGV-Vorgabensystem ausgerichtet.

Einzelheiten zur Austragung der Mannschaftswettspiele, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in den Wettspielausschreibungen geregelt. Wettspielausschreibungen erstellt der LGV-Sportausschuss. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungsbedingungen allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.

Zur Vereinfachung wird in diesem Ligastatut die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich

Das Ligastatut gilt für folgende Mannschaftsmeisterschaften:

- a) AK30-Liga Damen
- b) AK30-Liga Herren
- c) AK50-Liga Damen
- d) AK50-Liga Herren
- e) AK65-Liga Herren

3. Spielsaison

Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Ligagruppe und endet, wenn sämtliche weitere Mannschaftsmeisterschaftswettspiele – sowie etwaige aufgrund von Entscheidungen der Spielleitung bzw. des LGV durchzuführende Wiederholungsspiele - ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an den Mannschaftswettspielen sind nur ordentliche Mitglieder des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. berechtigt, denen als ordentliche Mitglieder alle Rechte der LGV-Satzung zustehen. Die Vereinigung clubfreier Golfspieler ist nicht teilnahmeberechtigt.

Weitere Teilnehmer können durch Beschluss des LGV-Vorstandes zugelassen werden.
Werden die LGV-Wettbewerbbedingungen und Ausschreibungen nicht erfüllt, erlischt für alle Mannschaften des betroffenen Clubs mit sofortiger Wirkung die Startberechtigung an den Ligen des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V..

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

- 5.1 Für jedes LGV-Mitglied ist in den LGV Ligen jeweils nur eine Mannschaft zugelassen
- 5.2 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht Teilnahmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Bei Abmeldung nach der einzuhaltenden Meldefrist besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr.
- 5.3 Anmeldungen und Abmeldungen müssen bis zum jeweiligen Meldeschluss vor der Spielführersitzung im Vorjahr erfolgen

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder

6.1 Teilnahmeberechtigungen der Mannschaftsmitglieder

Ein Spieler muss die Amateureigenschaft besitzen und kann nur für die Mannschaft eines LGV-Mitgliedclubs spielen, der seit dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers, als Heimatclub im Sinne des Vorgabensystems, allein führt. Ein Wechsel des vorgabenführenden Vereins ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu erklären.

Ist ein Spieler während einer Spielsaison bereits Mitglied in einer Mannschaft gewesen, ist er in derselben Spielsaison für keinen anderen Verein, der an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, für die dieses Ligastatut gilt, teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahmeberechtigung gilt für alle Spieler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Ein Wechsel des Heimatvereins muss dem ehemaligen Verein und bei Spielern der Handicap-Klasse I dem LGV bis zum 31.12. der Vorsaison schriftlich angezeigt werden.

Ausnahmeregelungen können auf schriftlichen Antrag vom Club durch den LGV-Sportwart genehmigt werden.

Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:
Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag.

7. Mannschaftsgrößen, Altersklassen

Es gelten folgende Mannschaftsgrößen / Altersklassen:

- a) AK30-Liga Damen:
1.+2. Liga, mindestens 6 und maximal 8 Spielerinnen | ab der 3. Liga mindestens 5 Spielerinnen
Damen ab Jahrgang 1988 und älter
- b) AK30-Liga Herren:
1.+2. Liga, mindestens 6 und maximal 8 Spieler | ab der 3. Liga mindestens 5 Spieler
Herren ab Jahrgang 1988 und älter
- c) AK50-Liga Damen:
mindestens 5 und maximal 6 Spielerinnen
Damen ab Jahrgang 1968 und älter
- d) AK50-Liga Herren:
1.+2. Liga, mindestens 6 und maximal 8 Spieler | ab der 3. Liga mindestens 5 Spieler
Herren ab Jahrgang 1968 und älter.
- f) AK65-Liga Herren:
1.+2. Liga, mindestens 6 und maximal 8 Spieler | ab der 3. Liga mindestens 5 Spieler
Herren ab Jahrgang 1953 und älter.

8. Ligen / Ligagruppen

8.1 Einteilungen

- a) AK30-Liga Damen:
Die Ligagruppen spielen eingleisig mit jeweilig 6 Mannschaften. Durch An- und Abmeldungen kann es zu einer abweichenden Gruppengröße, insbesondere in der untersten Liga führen.
Jeder Club darf mit 1 Mannschaft teilnehmen.
- b) AK30-Liga Herren:
Die Ligagruppen spielen eingleisig mit jeweilig 6 Mannschaften. Durch An- und Abmeldungen kann es zu einer abweichenden Gruppengröße, insbesondere in der untersten Liga führen.
Jeder Club darf mit 1 Mannschaft teilnehmen.
- c) AK50-Liga Damen:
Die Ligagruppen spielen eingleisig mit jeweilig 6 Mannschaften. Durch An- und Abmeldungen kann es zu einer abweichenden Gruppengröße, insbesondere in der untersten Liga führen.
Jeder Club darf mit 1 Mannschaft teilnehmen..
- d) AK50-Liga Herren:
Die Ligagruppen spielen eingleisig mit jeweilig 6 Mannschaften. Durch An- und Abmeldungen kann es zu einer abweichenden Gruppengröße, insbesondere in der untersten Liga führen.
Jeder Club darf mit 1 Mannschaft teilnehmen.
- e) AK65-Liga Herren:
Die Ligagruppen spielen eingleisig mit jeweilig 6 Mannschaften. Durch An- und Abmeldungen kann es zu einer abweichenden Gruppengröße, insbesondere in der untersten Liga führen.
Jeder Club darf mit 1 Mannschaft teilnehmen.

Die Anzahl der Mannschaften einer Liga kann auch aufgrund von Entscheidungen des Sportwartes oder durch Abmeldung einer Mannschaft abweichen.

8.2 Einteilungsverfahren für die folgende Saison:

Die Einteilung in die Ligagruppen erfolgt nach Saisonabschluss des Vorjahres durch den LGV-Sportwart.

Bei Einteilung nach Nord und Süd erfolgt diese nach Entfernung Fahrstrecke. Für die Einteilung der Ligen werden alle Mannschaften, die einer Liga-Klasse (z.B. 5. Liga) angehören, für jede Saison neu in die Nord- und Süd-Liga eingeteilt.

9. Meisterschaft, Auf-/Abstieg

- a) AK30 Damen/Herren, AK50 Herren und AK65 Herren

Das erstplatzierte LGV-Mitglied der jeweiligen 1. Liga gewinnt den Titel Meister in der entsprechenden Ligagruppe der Damen bzw. Herren.

Die jeweils auf Platz 1 und 2 liegenden Mannschaften der weiteren Ligagruppen steigen in die nächsthöhere Liga auf.

Bei zweigleisiger Ligaeinteilung steigen die jeweilig Gruppenersten in die nächst höhere Ligagruppe auf.

Die jeweils auf dem letzten und vorletzten Tabellenplatz liegenden Mannschaften steigen in die nächsttiefere Liga ab.

- b) AK50 Damen

Das erstplatzierte LGV-Mitglied der 1. Liga gewinnt den Titel Meister.

Die erstplatzierten der folgenden Ligagruppen steigen in die nächst höhere Ligagruppe auf.
Die jeweilig letztplatzierten jeder Ligagruppe steigen in die nächst tiefere Ligagruppe ab.

10. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahme- und Aufstiegsverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung

10.1 Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzichten von Mannschaften von LGV-Mitgliedern nach Meldeschluss verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Liga oder Ligagruppe entsprechend. Sollte davon die Ligenstärke in der folgenden Ligagruppe in der darauf folgenden Saison betroffen sein, so reduziert sich aus dieser die Anzahl der sportlichen Absteiger entsprechend. Die Rangfolge der betroffenen Mannschaften wird aus den erzielten Liga-Punkten und Spiel-Punkten ermittelt. Bei zweigleisigen Ligen sind beide Ligen zu betrachten.

Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzichten von Mannschaften von LGV-Mitgliedern vor Meldeschluss wird die Liga mit einem Nachfolger aus der darunter folgenden Liga aufgefüllt. Für das Aufrücken wird das Ergebnis der abgelaufenen Saison herangezogen. Aufrücker ist die drittplatzierte Mannschaft der nachfolgenden Liga, wobei bei zweigleisigen Ligen die Gesamtschläge über Par beider drittplatzierten Mannschaften über den Aufrücker entscheidet. Das Verfahren wird für weitere Nachrücker und in den darunter folgenden Ligen analog fortgeführt.

Ein LGV-Mitglied kann durch eine Erklärung gegenüber dem LGV mit allen oder einzelnen seiner Mannschaften aus dem LGV-Ligensystem ausscheiden. Diese Erklärung ist gegenüber dem LGV schriftlich bis zum 30.09. des Vorjahres abzugeben, die den Zugang unter Angabe des Eingangsdatums bestätigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr ist abhängig von der Meldefrist. Meldet das LGV-Mitglied die jeweilige Mannschaft wieder an, so wird diese der untersten Spielklasse zugeordnet.

10.2 Verzichtet ein LGV-Mitglied in dem Jahr, in dem es sich für den Aufstieg qualifiziert hat, auf den Aufstieg, so steigt das LGV-Mitglied auf, das aufgrund seiner Platzierung als Nachrücker in Betracht kommt. Bei zweigleisigen Ligen sind beide Ligen zu betrachten. Das verzichtende LGV-Mitglied verbleibt in der Liga. Verzichtet ein LGV-Mitglied für seine Mannschaften zwei Mal in Folge auf den Aufstieg, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in der jeweiligen Mannschaftsmeisterschaft in die nächst niedrigere Liga ab.

10.3 Verzichtet ein LGV-Mitglied auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen, scheidet diese Mannschaft aus dem Ligensystem aus. Meldet das LGV-Mitglied die jeweilige Mannschaft wieder an, so wird diese der untersten Spielklasse zugeordnet.

10.4 Bei begründetem Nicht-Antreten eines LGV-Mitgliedes an einem Wettspieltag erhält die Mannschaft 0 Ranglistenpunkte.

10.5 Bei unbegründetem Nicht-Antreten einer Mannschaft wird diese in der folgenden Saison eine Liga tiefer als für die sie sich sportlich qualifiziert hat, eingestuft. Der erstplatzierte Absteiger aus der darüber liegenden Liga erhält die Liga, damit die Systematik beibehalten werden kann. Gibt es mehrere Absteiger – z.B. bei Zweigleisigkeit - aus der darüber liegenden Liga, dann erhält die nach Punkten bessere Mannschaft ihre Liga.

10.6 Tritt eine Mannschaft während einer Saison mehr als ein Mal nicht an, so scheidet sie aus dem Ligensystem aus. Sie ist für die folgende Saison gesperrt und darf in der darauf folgenden Saison in der untersten Liga erneut einsteigen.

10.7 Im Falle der Disqualifikation gemäß dem Ligastatut oder den LGV-Wettspielbedingungen gilt:

10.7.1 Wird eine Mannschaft für die gesamte Meisterschaft disqualifiziert, steigt sie in die nächstniedrigere Liga ab.

10.7.2 Wird eine Mannschaft für den Wettspieltag disqualifiziert, folgt der Abzug der an diesem Spieltag erzielten Ligapunkte. Bei Wertung nach Schlägen über Par erhält die Mannschaft 30 Schläge mehr als das schlechteste Tagesmannschaftsergebnis.

10.7.3 Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

11. Platzierungen

- 11.1 Die Platzierungen ergeben sich aus den Wettspielergebnissen der Mannschaft eines LGV-Mitgliedes, die auf Grundlage der jeweiligen Wettspielausschreibung ermittelt werden.
- 11.2 Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander infolge besonderer, nicht von der Mannschaft des LGV-Mitglieds zu vertretenden Umständen nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der Sportwart über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Spiels nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.

12. Doping

Es besteht Dopingverbot.

13. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

- 13.1 Regelentscheidungen von Platzrichtern sind gemäß Regel 34-2. endgültig. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein LGV-Mitglied kein Recht hat, dieselbe anzufechten. Es unterliegt gemäß Regel 34-3. und Decision 34-3/1 dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Wettspiel noch nicht beendet ist. Vor Beendigung des Wettspiels entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren, die Spielleitung ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig. Entscheidungen des LGV-Sportwarts zur Ausschreibung, zu den Wettspielbedingungen oder zum Ligastatut können von diesem bis zur Beendigung des Wettspiels korrigiert werden.
- 13.2 Bei Fragen zu den Regeln einschließlich der Ausschreibung und den Wettspielbedingungen ist nach Beendigung eines Wettspiels ein LGV-Mitglied gegebenenfalls gem. Regel 34-3 berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim LGV-Sportwart schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.
- 13.3 Entscheidungen der Spielleitung zum Ligastatut können auf Antrag eines LGV-Mitglieds nach Beendigung des Wettspiels vom LGV-Sportwart überprüft werden. Der LGV-Sportwart entscheidet, ggf. nach Aufhebung oder Änderung der Entscheidung oder des Teilnahmerechts, endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem LGV-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach Wettspielende einzureichen. Ein Einspruch gegen eine Entscheidung des LGV-Sportwartes ist innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach Zustellung abzugeben.

14. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Abschlüge; Ergebniserfassung; Startreihenfolge

- 14.1 Jedes teilnehmende LGV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz bei Bedarf für die Ausrichtung jeweils eines Wettspiels einschließlich der Übungsrunde in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Ein Platz steht zur Verfügung, wenn auf ihm vorgabenwirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Wettspiels entsprechend der Wettspielausschreibung gewährleistet ist, und der Platz, soweit möglich, während des Wettspiels entsprechend der „Anleitung zur Vorbereitung und Pflege von Golfplätzen für den Wettspielbetrieb und die Ausrichtung von Verbandswettspielen“ gepflegt ist.

- 14.2 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Wettspiels müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:
- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Wettspielbüros für die Übungs- und Wettspieltage.
 - Durchführung des Scorings/Ergebnisdienstes mit Erstellung der Start- und Ergebnislisten.
 - Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Wettspieltage.
 - Bei Bedarf Zählkarten für die Teilnehmer.
 - Die Fahnenpositionen (in Metern) sind jedem Spieler vor dem Wettspiel auszuhändigen
- 14.3 Ferner muss den teilnehmenden LGV-Mitgliedern und / oder den Mannschaften eine Übungsrunde am Vortag des Wettspiels / Wettspielwochenendes oder nach Absprache mit dem gastgebenden ermöglicht werden.
- 14.4 Steht der Golfplatz entgegen den Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des LGV nicht zur Verfügung, so entfällt das Teilnahmerecht der Mannschaften des LGV-Mitgliedes an den Wettspielen der Saison.
- 14.5 Der gastgebende Club kann das Fahren/Mitfahren – siehe LGV Wettspielbedingungen A.9 und Ausschreibung LGV AK65 Herren-Liga 14. – in Golfcarts untersagen:
- wenn es grundsätzlich auf seiner Anlage nicht erlaubt ist,
 - wenn aufgrund der äußeren Bedingungen nach ausschließlicher Beurteilung durch den gastgebenden Club Schäden durch die Nutzung von Carts zu befürchten sind.
- Betroffene Teams können dann bis zum ersten Start eines betroffenen Spielers der eigenen Mannschaft einen anderen Spieler nachnominieren.
- 14.6 Für die Abschlüsse gelten die im Folgenden genannten grundsätzlichen Abschlagsfarben.
- a) Alle Ligen
Die Damen spielen von den roten Abschlüssen. Die Herren spielen von gelben Abschlüssen.
- Die Ergebnisse werden via Clubsoftware an den LGV exportiert.
- c) Die Ergebnisse müssen vom ausrichtenden Club nach Abschluss des Wettspiels für den LGV via Clubsoftware zum Import frei gegeben werden. Zusätzlich erhält der LGV die Teamwertung als PDF per Mail. Ergebnisexport und Mailversand haben noch am Abend nach dem Wettbewerb zu erfolgen.
- Eine weitere Meldung der Ergebnisse ist nicht erforderlich.
- 14.7 Für Ligen der AK30, AK50 und AK65 ist die Startliste gemäß der Reihenfolge der namentlichen Meldungen der Mannschaften zu erstellen. Es wird empfohlen die Meldungen gemäß Reihenfolge der Handicaps beim Austragungsort einzureichen, jedoch kann davon abgewichen werden. Es wird empfohlen in 3er-Flights zu spielen.

15. Spieltermine und –orte, Spielleitung

- 15.1 Der LGV-Sportwart legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine und Spielorte fest. Der LGV gibt die Spieltermine und –orte in Wettspielausschreibungen und/oder auf der Website des HGTV den beteiligten LGV-Mitgliedern bekannt.
- 15.2 Verlegungen von Spielterminen und/oder –orten werden durch den LGV-Sportwart im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen vorgenommen. Der gastgebende Club hat für Heimspiele das Vorschlagsrecht. Dabei ist der gastgebende Club nicht an den Vorschlag des LGV gebunden, solange der Termin (Wochentag / Uhrzeit) jeder Mannschaft die Teilnahme ermöglicht.
- 15.3 Spielleitungen werden durch allgemeine Regelungen oder im Einzelfall vom LGV bestimmt.
- a) Alle Ligen:

Die Mannschaftskapitäne der anwesenden Mannschaften ohne die Mannschaftskapitäne der an der Regelfrage beteiligten Mannschaft(en) sowie der LGV-Sportwart (erreichbar über die bekannte Rufnummer)

16. Unsportliches Verhalten

- 16.1 Ein LGV-Mitglied kann durch Entscheidung des LGV-Sportwartes verwarnt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich in einem unentschuldbaren Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (zum Beispiel unentschuldigtes Nichtantreten) oder der Sportbetrieb bzw. andere Mannschaften Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als 7 Tage vor dem Wettspielbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.
- 16.2 Ein Ausschluss führt zum Abstieg der Mannschaft in die nächst niedrigere Liga oder in eine noch weiter darunter liegende Liga. Die Entscheidung darüber trifft der LGV-Sportwart.

17. Werbung

- 17.1 Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften/Spieler während der Wettspiele am Austragungsort oder sonst in Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Mannschaftsmeisterschaft, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen oder für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler.
- 17.2 Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut verstoßen. Das DGV-Amateurstatut gestattet gesponserte Werbung auf Kleidung, Golftaschen und Schirmen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

Auf jedem Kleidungsstück, der Golftasche und dem Schirm darf der Name oder das Logo eines Sponsors und /oder eines Herstellers jeweils einmal mit der maximalen Größe von 50 cm Umfang sichtbar angebracht sein. Darüber hinaus dürfen Name und Logo des LGV-Mitgliedes und der Mannschaft sichtbar angebracht werden.

Änderungen behält sich der Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland (LGV) vor.

